

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

bmlrt.gv.at

Abt. Rechtsdienst 2

Mag. Hermann Götsch
Sachbearbeiter

hermann.goetsch@bmlrt.gv.at
+43 1 71100 605592

Stubenring 1, A-1010 Wien

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Radetzkystr. 2
A-1030 Wien

Per E-Mail: an
s7@gesundheitsministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.517.511

Ihr Zeichen: 2020-0.446.926

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben und ersucht um Berücksichtigung der Anregungen.

A) Zur Änderung des Epidemiegesetzes 1950:

Zu Z 3 und 4 (§ 5 Abs. 4 und 6):

Aus verwaltungspraktischer Sicht stellt sich die Frage, warum nach § 5 Abs. 4 (neu) die Auskünfte nur an den BMSGPK und nicht auch an die Gesundheitsbehörden in den Ländern zu erteilen sind.

Aus Rechtsschutzgründen und zur Sicherzustellung eines reibungslosen Vollzugs, sollten die für die Normadressaten geltenden Verpflichtungen – demnach die Auskunftserteilung (§ 5 Abs. 4) und Aufbewahrungspflicht (§ 5 Abs. 6) – klar und unmissverständlich festgelegt werden.

Insbesondere der Bestimmung des § 5 Abs. 6 kann nicht entnommen werden, welche konkreten Verpflichtungen sich für den Normadressaten ergeben – z.B. im Hinblick auf die Einforderung der Daten, die Aufbewahrungsmodalitäten oder den Kreis der Zugriffsberechtigten. Aus dieser Unbestimmtheit folgt, dass der daraus resultierende Aufwand für

die Unternehmen nicht abgeschätzt werden kann. Es kann daher nicht abschließend beurteilt werden, ob den Unternehmen ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht. Unabhängig davon bedarf es einer Ausnahmebestimmung für Klein- und Kleinstbetriebe sowie in begründeten Fällen, etwa aufgrund besonderer betrieblicher Gegebenheiten.

Der Rechtsklarheit ist zusätzlich abträglich, dass die Erläuterungen zum Teil über den Gesetzestext hinausgehende Verpflichtungen anführen – z.B. betreffend § 5 Abs. 6 die Verpflichtung zur „Verarbeitung der Kontaktdaten“.

Letztlich erscheinen die Bestimmungen aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ausreichend determiniert. Genau genommen erlauben sie Auskünfte jedweder Art von jedermann und auch von allen Unternehmen. Die zentralen Fragen,

- wer (taxative Aufzählung der ermächtigten Behörden)
- in welchen Anlassfällen (genaue Definition jener Tatbestände, welche ein Auskunftsbegehren rechtfertigen)
- darf was (taxative Aufzählung der zu übermittelnden Informationen)
- von wem (taxative Aufzählung der verpflichteten Rechtsträger)
- wie lange (genaue Definition des Zeitraums, in welchem das Verlangen gestellt werden kann)
- für welchen Zweck (genaue Umschreibung der Notwendigkeit an den Daten, um die Zulässigkeit zu prüfen) verlangen und
- wie ist das weitere Schicksal dieser Informationen (Verwendungszweck und Aufbewahrungsdauer inklusive Lösungszeitpunkt),

bleiben offen. Eine ausreichende Determinierung ist im Interesse der Nachvollziehbarkeit und aus Gründen der Rechtssicherheit iSd Vorhersehbarkeit erforderlich.

Die Novellierungsanordnung der Z 3 „§ 5 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“, folgender Abs. 4 wird eingefügt.“ sollte besser lauten „§ 5 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“, der bisherige Absatz 5 entfällt und folgender Abs. 4 wird eingefügt.“. Die bisherige Anordnung lässt das rechtliche Schicksal des bisherigen Abs. 5 offen.

Zu Z 10 Epidemiegesetz 1950 (§ 43a Abs. 3) und Z 4 COVID-19-Maßnahmegesetz (§ 2b Abs. 3):

Der vorgeschlagene § 43a Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 und der vorgeschlagene § 2b Abs. 3 COVID-19-Maßnahmegesetz lauten gleich.

Zum einen stellt sich die Frage, was unter „weniger strenge Verordnung“ zu verstehen ist. Zum anderen überlässt Abs. 3 diese Beurteilung in unzumutbarer Weise den Rechtsunterworfenen.

Die Beurteilung, ob eine entgegenstehende Verordnung vorliegt, muss daher im Interesse der Rechtssicherheit von der Behörde getroffen werden, die die spätere Verordnung erlässt. In der später erlassenen Verordnung sollte daher eine entgegenstehende Verordnung ausdrücklich aufgehoben werden.

B) Zur Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes:

Zu Z 2 und 3 (§§ 1 und 2):

§ 1 regelt das „Betreten“ von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln mit dem Ziel der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

§ 2 regelt das „Betreten“ von bestimmten Orten und öffentlichen Orten.

Das „Befahren“ ist nicht ausdrücklich genannt. Nach den Erläuterungen sollen die Regeln über das Betreten „*selbstredend* auch für das Befahren“ gelten.

Im Sinne der Klarheit sollte aber im Gesetzestext ausdrücklich auch auf das „Befahren“ Bezug genommen werden. Denn nach dem allgemeinen Wortsinn ist „befahren“ nicht vom Wort „betreten“ mitumfasst. Auch ein Vergleich mit anderen Normen zeigt, dass zwischen „befahren“ und „betreten“ differenziert wird (z.B. Straßengesetze, Forstgesetz, Feldschutzgesetze, Sperrgebietesgesetz, Jagdgesetze, NaturschutzgebietsVO).

Zu Z 5 (§ 3):

Die Strafbestimmung des § 3 Abs. 2 COVID-19-MG legt fest, dass eine mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht, „wer

1. eine Betriebsstätte, einen Arbeitsort oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 1 **festgelegten Voraussetzungen und/oder Auflagen** betritt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 2 genannten Orte entgegen den dort **festgelegten Zeiten, Voraussetzungen und/oder Auflagen** betritt“.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 COVID-19-MG wird klargestellt, dass Betretungen entgegen einer nach § 1 ordnungsmäßig festgelegten **Zahl oder Zeit** sowie Betretungen entgegen einer nach § 2 ordnungsmäßig festgelegten **Zahl** nicht strafbar sind. Die diesbezüglichen Verbote sind nur auf Seiten des Inhabers oder Betreibers verwaltungsstrafrechtlich sanktionierbar.

Der in den Erläuterungen dargestellte Inhalt von § 3 Abs. 2 COVID-19-MG im Hinblick auf die Straflosigkeit spiegelt sich im Gesetzeswortlaut aber nicht wider. Aus der Formulierung „**festgelegten Voraussetzungen und/ oder Auflagen**“ geht nicht klar hervor, dass eine Betretung entgegen einer „**festgelegten Zahl und Zeit**“ nicht strafbar ist. Denn der Begriff „Voraussetzungen“ und „Auflagen“ könnte als Überbegriff auch für die „festgelegte Zahl und Zeit“ gedeutet werden. Gleiches gilt für die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 2 COVID-19-MG.

Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot stellt an Verwaltungsstrafnormen besondere Anforderungen. Straftatbestände bedürfen aus Gründen des Rechtsschutzes einer besonders genauen gesetzlichen Determinierung des unter Strafe gestellten Verhaltens. Dem Rechtsunterworfenen muss klar sein, in welchem Rahmen er sich im Hinblick auf die Strafbarkeit bzw. Straflosigkeit seines Verhaltens bewegt. Insofern wird eine Abänderung der Strafbestimmung des § 3 COVID-19-MG in dem Sinne vorgeschlagen, dass klar hervorgeht, welches Verhalten strafbar bzw. straflos ist.

C) Redaktionelle Anmerkungen:

Z 10 EpidemieG: In § 1 Abs. 1 Z 1 fehlt zwischen „Bundesminister“ und „zu“ ein Leerzeichen.

Zur Textgegenüberstellung: Der Text in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ entspricht teilweise nicht dem Text im Gesetzesentwurf.

	Gesetzesentwurf	Textgegenüberstellung – Spalte Vorgeschlagene Fassung
§ 5 Abs 4 EpG	„sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten können, wie <u>Personenbeförderungsunternehmen, Reisebüros oder Beherbergungsbetriebe</u> , auf Verlangen dem <u>für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister</u> zur Auskunftserteilung verpflichtet.“	„sind auf Verlangen <u>des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers</u> alle natürlichen oder juristischen Personen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten können, wie <u>Fluglinien, Kreuzfahrtunternehmen, Reisebüros und Beherbergungsbetriebe</u> , zur <u>Auskunftserteilung verpflichtet.</u> “
§ 43a Abs 1 Z 1 EpG § 43a Abs 2 EpG § 2b Abs 1 Z 1 COVID-19-MG § 2b Abs 2 COVID-19-MG	„ <u>für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister</u> .“	„ <u>Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz</u> .“
§ 43a Abs 3 EpG § 2b Abs 3 COVID-19-MG	„Eine entgegenstehende, <u>weniger strenge</u> Verordnung des <u>Landeshauptmanns</u> oder einer <u>Bezirksverwaltungsbehörde</u> tritt mit <u>Rechtswirksamkeit der Verordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers</u> außer Kraft, sofern darin nichts anderes angeordnet ist. Eine <u>entgegenstehende, weniger strenge</u> Verordnung der <u>Bezirksverwaltungsbehörde</u> tritt mit <u>Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns</u> außer Kraft, sofern darin nichts anderes angeordnet ist. <u>Dies gilt auch für weniger strenge Teile solcher Verordnungen.</u> “	„Eine <u>entgegenstehende Verordnung</u> des <u>Landeshauptmanns</u> oder einer <u>Bezirksverwaltungsbehörde</u> tritt mit <u>Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz</u> außer Kraft, sofern darin nichts anderes angeordnet ist. Eine <u>entgegenstehende Verordnung</u> der <u>Bezirksverwaltungsbehörde</u> tritt mit <u>Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns</u> außer Kraft, sofern darin nichts anderes angeordnet ist.“

§ 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-MG	„2. öffentlichen Orten <u>in ihrer Gesamtheit</u> “	„2. öffentlichen Orten“
§ 2 Abs 2 COVID-19-MG	„Weiters kann das Betreten gänzlich untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen. <u>Da bei sind ausreichende Ausnahmen von einem generellen Betretungsverbot vorzusehen.</u> “	„Weiters kann das Betreten gänzlich untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.“

Mit freundlichen Grüßen

27. August 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Jäger

elektronisch gefertigt